

Amtliche Bekanntmachung

2012

Ausgegeben Karlsruhe, den 2. April 2012

Nr. 8

I n h a l t

Seite

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den
Bachelorstudiengang Architektur**

68

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Architektur

vom 2. April 2012

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 5 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f), zuletzt geändert durch Artikel 21 der Achten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), sowie § 8 Abs. 5 und § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Achten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 27. Februar 2012 die folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur vom 23. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 64 vom 23. Juli 2009) beschlossen.

Die Präsidenten haben ihre Zustimmung am 2. April 2012 erklärt.

Artikel 1

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„**(1)** Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Sie umfasst neben den Lehrveranstaltungen die Teilnahme an Pflichtexkursionen, Prüfungen sowie die Bachelorarbeit.“

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„**(2)** Erfolgskontrollen sind:

1. schriftliche/zeichnerische Prüfungen,
2. mündliche Prüfungen oder
3. Erfolgskontrollen anderer Art.

Erfolgskontrollen anderer Art sind im Studienplan und im Modulhandbuch benannt. Es sind zum Beispiel Projekte, Berichte, Seminaraufgaben, sofern sie im Studienplan und im Modulhandbuch nicht als Erfolgskontrollen im Sinne von § 4 Abs. 2, Nr. 1, 2 ausgewiesen sind.“

3. § 4 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„**(1)** Um an den Modulprüfungen teilnehmen zu können, muss sich die Studentin schriftlich oder per Online-Anmeldung beim Studienbüro anmelden. Hierbei sind die gemäß dem Studienplan und dem Modulhandbuch für die jeweilige Modulprüfung notwendigen Studienleistungen nachzuweisen. Darüber hinaus muss sich die Studentin für jede einzelne Modulteilprüfung, die in Form einer schriftlichen/zeichnerischen oder mündlichen Prüfung (§ 4 Abs. 2, Nr. 1 und 2) durchgeführt wird, beim Studienbüro anmelden. Dies gilt auch für die Anmeldung zur Bachelorarbeit.“

5. § 6 Abs. 2, Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.

6. § 7 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

„**(8)** Eine Modulprüfung ist dann bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Modulprüfung und die Bildung der Modulnote werden im Studienplan und im Modulhandbuch geregelt. Die differenzierten Lehrveranstaltungsnoten (Absatz 2) sind bei der Berechnung der Modulnoten als Ausgangsdaten zu verwenden. Enthält der Studienplan keine Regelung darüber, wann eine Modulprüfung bestanden ist, so ist diese Modulprüfung dann endgültig nicht bestanden, wenn eine dem Modul zugeordnete Modulteilprüfung endgültig nicht bestanden wurde.“

7. § 7 Abs. 12 wird ersatzlos gestrichen.

8. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„**(1)** Die Modulprüfungen in

Architekturtheorie I (2 Leistungspunkte) und Architekturtheorie II (2 Leistungspunkte),
Entwurfslehre I (2 Leistungspunkte),
Baukonstruktion I (4 Leistungspunkte),
Entwurf in Studio „Raum I“ (11 Leistungspunkte),
Entwurf in Studio „Gefüge“ (11 Leistungspunkte)

sind bis zum Ende des Prüfungszeitraums des zweiten Fachsemesters abzulegen (Orientierungsprüfung).

Wer die Orientierungsprüfungen einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des Prüfungszeitraums des dritten Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch im Studiengang, es sei denn, dass sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studentin. Eine zweite Wiederholung der Orientierungsprüfungen ist ausgeschlossen.“

9. § 8 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„**(4)** Wiederholungsprüfungen nach Absatz 2 und 3 und Erfolgskontrollen anderer Art (§ 4 Abs. 2, Nr. 3) müssen in Inhalt, Umfang und Form der ersten entsprechen. Ausnahmen kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag zulassen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.“

10. § 8 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen. Die bisherigen Absätze 6, 7, 8, 9 und 10 werden zu den Absätzen 5, 6, 7, 8 und 9.

11. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„**(1)** Die Studentin kann bei schriftlichen Modulprüfungen ohne Angabe von Gründen bis einen Tag (24 Uhr) vor dem Prüfungstermin zurücktreten (Abmeldung). Bei mündlichen Modulprüfungen muss der Rücktritt spätestens drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin erklärt werden (Abmeldung). Ein Rücktritt von einer mündlichen Prüfung weniger als drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 möglich. Die Abmeldung kann schriftlich bei der Prüferin erfolgen. Eine durch Widerruf abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet. Der Rücktritt von mündlichen Nachprüfungen im Sinne von § 8 Abs. 2 ist grundsätzlich nur unter den Voraussetzungen von Absatz 3 möglich.“

12. § 11 wird neu gefasst und lautet wie folgt:

„(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist, dass nicht mehr als fünf der Fachprüfungen der ersten beiden Studienjahre laut § 17 Abs. 2 noch nicht bestanden wurden und der Entwurf in Studio „Ordnung“ laut § 17 Abs. 3 bestanden wurde.

(2) Der Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte zugeordnet. Sie umfasst den Bachelorentwurf (11 Leistungspunkte) und das Portfolio (1 Leistungspunkt). Die Bearbeitungsdauer des Bachelorentwurfs beträgt drei Monate. Die maximale Bearbeitungsdauer beträgt einschließlich einer Verlängerung vier Monate. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studentin in der Lage ist, ein Problem aus ihrem Fach selbstständig und in begrenzter Zeit nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang des Bachelorentwurfs sind von der Betreuerin so zu begrenzen, dass er mit dem in Absatz 2 festgelegten Arbeitsaufwand bearbeitet werden kann.

(4) Der Bachelorentwurf muss von mindestens zwei Prüferinnen für Entwerfen des Institutes Entwerfen, Kunst und Theorie nach § 15 Abs. 2 und mindestens einer Prüferin für Entwerfen des Institutes Entwerfen und Bautechnik nach § 15 Abs. 2 vergeben und betreut werden. Der Bachelorentwurf kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studentin aufgrund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist und die Anforderung nach Absatz 2 erfüllt. Das Portfolio ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Studentin schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis im Karlsruher Institut für Technologie (KIT)“ in der jeweils gültigen Fassung beachtet hat. Wenn diese Erklärung nicht enthalten ist, wird die Arbeit nicht angenommen. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas des Bachelorentwurfs und der Zeitpunkt der Abgabe der Bachelorarbeit sind aktenkundig zu machen. Auf begründeten Antrag der Studentin kann der Prüfungsausschuss die in Absatz 2 festgelegte Bearbeitungszeit des Bachelorentwurfs um höchstens einen Monat verlängern. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, dass die Studentin dieses Versäumnis nicht zu vertreten hat. § 8 gilt entsprechend.

(7) Der Bachelorentwurf wird von der Betreuerin und von einer weiteren Prüferin bewertet. Eine der beiden muss Hochschullehrerin für Entwerfen sein. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung der beiden Prüferinnen setzt der Prüfungsausschuss im Rahmen der Bewertung der beiden Prüferinnen die Note des Bachelorentwurfs fest.

(8) Das Portfolio stellt eine grafische und inhaltliche Aufarbeitung aller Entwürfe in den 6 Studios „Raum I“, „Gefüge“, „Material“, „Kontext“, „Ordnung“ und dem Bachelorentwurf „Raum II“ dar. Zusätzlich kann das Portfolio ausgewählte Studienleistungen beinhalten.

(9) Das Portfolio wird als Erfolgskontrolle anderer Art mit „bestanden“ (passed) oder „nicht bestanden“ (failed) von der Betreuerin des Bachelorentwurfes bewertet. Es ist bis spätestens einen Monat nach Abgabe des Bachelorentwurfes einzureichen.“

13. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Es wird nachdrücklich empfohlen, während des Architekturstudiums ein zusammenhängendes sechsmonatiges Büropraktikum abzuleisten, welches geeignet ist, der Studentin eine Anschauung der berufspraktischen Tätigkeit des Architekten zu vermitteln.“

14. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem sechsmonatigen Büropraktikum werden keine Leistungspunkte zugeordnet. Es geht nicht in die Gesamtnote ein. Soweit ein Büropraktikum nachgewiesen wird, wird dieses in das Transcript of Records aufgenommen und dort als Sonderqualifikation vermerkt.“

15. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In einem Modul bzw. Fach können auch weitere Leistungspunkte (Zusatzleistungen) im Umfang von höchstens 30 Leistungspunkten aus dem Gesamtangebot des KIT erworben werden. § 3 und § 4 der Prüfungsordnung bleiben davon unberührt. Diese Zusatzleistungen gehen nicht in die Festsetzung der Gesamt-, Fach- und Modulnoten ein. Die bei der Festlegung der Modul- bzw. Fachnote nicht berücksichtigten Leistungspunkte werden als Zusatzleistungen automatisch im Transcript of Records aufgeführt und als Zusatzleistungen gekennzeichnet. Zusatzleistungen werden mit den nach § 7 vorgesehenen Noten gelistet.“

16. § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Die Ergebnisse maximal zweier Module werden auf Antrag der Studentin in das Bachelorzeugnis als Zusatzmodule aufgenommen und als Zusatzmodule gekennzeichnet. Zusatzmodule werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Nicht in das Zeugnis aufgenommene Zusatzmodule werden im Transcript of Records automatisch aufgenommen und als Zusatzmodule gekennzeichnet. Zusatzmodule werden mit den nach § 7 vorgesehenen Noten gelistet.“

17. § 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Neben den verpflichtenden fachwissenschaftlichen Modulen sind Module zu den überfachlichen Schlüsselqualifikationen im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten Bestandteil eines Bachelorstudiums. Neben dem Modul „Projektbasiertes Lernen/Theorie der Kommunikation I“ im Umfang von 5 ECTS müssen additive Schlüsselqualifikationen im Umfang von mindestens 1 ECTS im HoC belegt werden. Entscheidet sich die Studierende für nicht im Studienplan empfohlene Module, ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen.“

18. § 17 wird neu gefasst und lautet wie folgt:

„(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Fachprüfungen nach Absatz 2 und 3 sowie der Bachelorarbeit (§ 11 Abs. 3).

(2) Im Grundstudium sind Fachprüfungen aus folgenden Fächern durch den Nachweis von Leistungspunkten in einem oder mehreren Modulen abzulegen:

1. Entwerfen in den Studios „Raum I“, „Gefüge“, „Material“, „Kontext“: im Umfang von 44 Leistungspunkten,
2. Architekturtheorie I, II und III: im Umfang von 6 Leistungspunkten,
3. Architekturkommunikation: im Umfang von 2 Leistungspunkten,
4. Bildnerisches und Plastisches Gestalten: im Umfang von 4 Leistungspunkten,
5. Grundlagen der Stadtplanung: im Umfang von 3 Leistungspunkten,
6. Städtebau: im Umfang von 2 Leistungspunkten,
7. Städtebauliche Typologien: im Umfang von 3 Leistungspunkten,
8. Landschaftsarchitektur: im Umfang von 2 Leistungspunkten,
9. Stadt- und Regionalplanung: im Umfang von 2 Leistungspunkten,

10. Rechneranwendungen: im Umfang von 4 Leistungspunkten,
11. Building Lifecycle Management: im Umfang von 2 Leistungspunkten,
12. Raum- und Abbildungsgeometrie: im Umfang von 6 Leistungspunkten,
13. Entwurfslehre I: im Umfang von 2 Leistungspunkten,
14. Baustoffkunde I: im Umfang von 4 Leistungspunkten,
15. Bauphysik I/II: im Umfang von 4 Leistungspunkten,
16. Technische Gebäudeausrüstung I/II: im Umfang von 4 Leistungspunkten,
17. Tragkonstruktionen B I und B II: im Umfang von 8 Leistungspunkten,
18. Baukonstruktion I und II: im Umfang von 8 Leistungspunkten,
19. Kunstgeschichte I/Baugeschichte I und Kunstgeschichte II/Baugeschichte II: im Umfang von 8 Leistungspunkten,
20. Bauaufnahme I: im Umfang von 1 Leistungspunkt,
21. Vermessung I: im Umfang von 1 Leistungspunkt.

(3) Im Vertiefungsstudium sind Fachprüfungen aus den Fächern

1. Entwerfen im Studio „Ordnung“: im Umfang von 11 Leistungspunkten,
2. Entwurfs- und Planungsmethoden: im Umfang von 2 Leistungspunkten,
3. Methoden des Wissenschaftlichen Arbeitens: im Umfang von 2 Leistungspunkten,
4. Entwurfslehre II: im Umfang von 6 Leistungspunkten,
5. Öffentliches Baurecht/Planungsrecht: im Umfang von 2 Leistungspunkten,
6. Berufs- und Bauvertragsrecht: im Umfang von 1 Leistungspunkt,
7. Planungs- und Bauökonomie I/II: im Umfang von 4 Leistungspunkten,
8. Kunstgeschichte III/Baugeschichte III: im Umfang von 4 Leistungspunkten,
9. Wahlfächer: im Umfang von 10 Leistungspunkten

abzulegen.

10. Neben den fachwissenschaftlichen Modulen sind Module zu den Schlüsselqualifikationen im Umfang von 6 Leistungspunkten nach § 13 Abs. 4 zu erbringen.

Die Module, die ihnen zugeordneten Leistungspunkte und die Zuordnung der Module zu den Fächern sind im Studienplan und im Modulhandbuch festgelegt. Zur entsprechenden Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Anforderungen nach § 5 erfüllt.

(4) Im Vertiefungsstudium ist als weitere Prüfungsleistung die Bachelorarbeit anzufertigen.“

19. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„**(2)** Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus zwei Teilen, die zu jeweils 50 Prozent in diese Note eingehen.

1. Der erste Teil umfasst den Notendurchschnitt aus den Entwürfen in den Studios „Raum I“, „Gefüge“, „Material“, „Kontext“ und „Ordnung“ der ersten fünf Semester sowie der Bachelorarbeit.
2. Der zweite Teil umfasst den gewichteten Notendurchschnitt der übrigen Fächer. Hierbei entspricht die Notengewichtung den ECTS-Leistungspunkten.“

20. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Bachelorzeugnis enthält die in den Fachprüfungen, den zugeordneten Modulprüfungen und der Bachelorarbeit erzielten Noten, deren zugeordnete Leistungspunkte sowie die Gesamtnote. Das Bachelorzeugnis ist von der Dekanin und von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.“

21. § 19 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Die Abschrift der Studiendaten (Transcript of Records) enthält in strukturierter Form alle erbrachten Prüfungsleistungen. Dies beinhaltet alle Fächer, Fachnoten samt den zugeordneten Leistungspunkten, die dem jeweiligen Fach zugeordneten Module mit den Modulnoten und zugeordneten Leistungspunkten sowie die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen samt Noten und zugeordneten Leistungspunkten. Aus der Abschrift der Studiendaten soll die Zugehörigkeit von Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Modulen und die Zugehörigkeit der Module zu den einzelnen Fächern deutlich erkennbar sein. Angerechnete Studienleistungen sind im Transcript of Records aufzunehmen. Soweit ein Berufspraktikum nachgewiesen wird, wird dieses als Sonderqualifikation in das Transcript of Records aufgenommen.“

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

(2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium des Bachelorstudiengangs Architektur zum Sommersemester 2012 aufgenommen haben. Studierende, die ihr Studium des Bachelorstudiengangs Architektur auf der Grundlage einer älteren Prüfungsordnung aufgenommen haben, können auf schriftlichen und unwiderruflichen Antrag an den Prüfungsausschuss in diese Fassung der Prüfungsordnung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Änderungssatzung fortsetzen.

Karlsruhe, den 2. April 2012

Professor Dr. sc. tech. Dr. h. c. Horst Hippler
(Präsident)

Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)